


Gericht:	LG Saarbrücken 12. Zivilkammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	07.06.2017	Normen:	§ 31 BGB, § 249 BGB, §§ 249ff BGB, § 323 Abs 2 Nr 3 BGB, § 323 Abs 5 S 2 BGB, § 434 Abs 1 S 2 Nr 2 BGB, § 826 BGB
Aktenzeichen:	12 O 174/16	Zitiervorschlag:	LG Saarbrücken, Urteil vom 07. Juni 2017 - 12 O 174/16 -, juris
Dokumenttyp:	Urteil		

Rückabwicklung eines Neuwagenkaufvertrages in Ansehung des Abgasskandals: Sachmangel eines VW Tiguan bei Einbau einer den Abgasausstoß zeitweilig unterdrückenden "Schummelsoftware"; sofortiger Rücktritt; vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch den Hersteller; Ansprüche gegen Händler und Hersteller

Leitsatz

1. Ein Kraftfahrzeug dessen Motor mit einer Motorsteuerung ausgestattet ist, deren Software so programmiert ist, dass die Elektronik erkennt, ob das Fahrzeug auf dem Rollenprüfstand betrieben wird und bei dem nur für diesen Fall die Abgasrückführung zur Reduzierung des Stickoxid-Ausstoßes aktiviert wird, ist mangelhaft im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Kraftfahrtbundesamt die vorgenannte Eigenschaft als unzulässige Abschaltvorrichtung qualifiziert und gegenüber dem Hersteller einen Rückruf der Fahrzeuge angeordnet hat, mit der Auflage die entsprechende Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen.(Rn.31)
2. Die Fristsetzung zur Mangelbeseitigung gegenüber dem Verkäufer ist entbehrlich, weil Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt gerechtfertigt hätte (§ 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB).(Rn.34)
3. Die in der Mangelhaftigkeit der Sache liegende Pflichtverletzung ist - bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung - nicht unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB.(Rn.43)
4. Der Hersteller des Fahrzeugs mit den unter Ziffer 1 genannten speziellen Eigenschaften haftet dem Käufer (als Gesamtschuldner neben dem Verkäufer) auf Schadenersatz gemäß § 826 in Verbindung mit § 31 BGB.(Rn.54)
5. Die Ansprüche des Käufers umfassen den Kaufpreis abzüglich einer fahrleistungsabhängigen Nutzungsentschädigung, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs.(Rn.82)